

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VIII/1-6284/95-L-1975

Wien, am

15. Juli 1975

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Mit dem NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL. Nr. 246/1964, wurden in Abänderung des Lehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBL. Nr. 35/1949, bzw. des Lehrer-Dienstgesetzes, LGBL. Nr. 106/1937, neue Bestimmungen für die Dienstbeschreibungskommissionen und Disziplinarkommissionen, bzw. Oberkommissionen getroffen. In Entsprechung des § 21 Abs. 3 des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBL. Nr. 246/1964 wurde eine Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Landeslehrer in die Dienstbeschreibung- und Disziplinarkommissionen erlassen (Landesgesetz LGBL. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBL. Nr. 126/1967).

Mittlerweile sind durch die 1. Novelle zum Bundespersonalvertretungsgesetz, BGBL. Nr. 284/1971, unter anderem die §§ 9 und 14 novelliert worden. Nach dieser Novelle ist von besonderer Bedeutung, daß gemäß § 9 lit. k des Bundespersonalvertretungsgesetzes, welches zufolge seines § 42 mit Abweichungen sinngemäß auch für die Landeslehrer gilt, bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Dienstbeurteilungskommissionen bestellt werden sollen, die Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist. Daraus ergibt sich, daß die Lehrervertreter nun nicht mehr gewählt, sondern von der Landesregierung auf Vorschlag ihrer Personalvertretung bestellt werden sollen. Diesem Zweck dient unter anderem der vorliegende Entwurf. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß das Bundesland Burgenland bereits dieser Rechtslage Rechnung getragen hat und mit dem

Landesgesetz vom 25. 4. 1973, LGBl. Nr. 30/1973, das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz in diesem Sinne abgeändert hat.

Bei der vorliegenden Novellierung wurde auch die Bezeichnung der Verwendungsgruppen der Landeslehrer den inzwischen geänderten bundesgesetzlichen Vorschriften angepaßt. Hiebei war auch zu berücksichtigen, daß nach Art. V der 20. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 245/1970, die überwiegende Mehrzahl der Landeslehrer der Verwendungsgruppen L2b mit Wirksamkeit vom 1. 9. 1974 zu Lehrern eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen L2a ernannt worden sind.

Da das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz im Gegensatz zum Lehrer-Dienstgesetz, LGBl. Nr. 106/1937, keine Bestimmungen über den Disziplinaranwalt, den Untersuchungskommissär und den Verteidiger enthält, diese Funktionen aber notwendig sind und auch entsprechende Bestimmungen in der - in diesem Falle für Landeslehrer nicht anwendbaren - Lehrerdienstpragmatik enthalten sind, waren bei der Novellierung des Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes ebenfalls entsprechende Bestimmungen miteinzubauen. Dies gilt auch für die das Verfahren in Disziplinarsachen regelnden Bestimmungen.

Zum vorliegenden Entwurf wird im einzelnen ausgeführt:

Zu § 1: Bisher war in der Aufzählung der allgemeinbildenden Pflichtschulen der Polytechnische Lehrgang nicht enthalten. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, und der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist eine Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen hinfällig geworden.

Zu § 13: Wie bereits erwähnt, war die Bezeichnung der Verwendungsgruppen der Landeslehrer den inzwischen geänderten bundesgesetzlichen Vorschriften anzupassen. Bei der Bildung der Kommissionen wurden Landeslehrer der Verwendungsgruppe L2b1, jenen der Verwendungsgruppe L2a1 und Landeslehrer der Verwendungsgruppe L2b2 und L2b3 jenen der Verwendungsgruppe L2a2 zugezählt. Die Zuständigkeit der Dienstbeschreibungskommission beim Bezirksschulrat wurde auch auf die Landeslehrer der Verwendungsgruppe L3 erstreckt. Dies ist aus der Überlegung heraus, daß der überwiegenden Mehrzahl der Bezirke Landeslehrer der Verwendungsgruppe L 3 in dem Ausmaß zugewiesen sind, daß die Bildung einer eigenen Kommission auf Bezirksebene rechtfertigt. Ist die Kommissionsbildung mit bezirkseigenen Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 nicht möglich, so können mangels entgegenstehender Bestimmungen auch Lehrer eines anderen Bezirks zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden. § 13a des NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetzes in der bisherigen Fassung kann daher entfallen.

Die Ersetzung des Bezirksschulinspektors als Mitglied der Dienstbeschreibungskommission durch einen Landeslehrer hat seine Ursache darin, daß ersterer bei der Erstellung der Dienstbeschreibung mitwirkt. Seine Zugehörigkeit zur Dienstbeschreibungskommission könnte zu einer Interessenkollision führen. Um jedoch hervorzuheben, daß dieser Landeslehrer nicht nur die Interessen seiner Berufskollegen zu vertreten hat, wird er über Vorschlag des Bezirksschulrates von der Landesregierung zwecks Berichterstattung bestellt.

Um die in Art. 14 Abs. 4 lit a B-VG vorgesehene Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu ermöglichen, ist die Berichterstattung des zuständigen Schulaufsichtsorganes vorgesehen. Diesem Zweck dient auch die Bestimmung des § 20 Abs. 5, die vorsieht, daß

die Schulbehörde des Bundes, bei der die jeweilige Kommission eingerichtet wurde, in jedem Verfahren zu hören ist.

Zu § 14: Bezüglich des Ersatzes des zuständigen Berufsschulinspektors durch einen Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen gilt das zu § 13 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 15: Der Ersatz des zuständigen Landesschulinspektors durch einen rechtskundigen Beamten des Landesschulrates erfolgte wegen der - wie bereits zu § 13 ausgeführt - möglichen Interessenskollision. Da aber im Verfahren bei der Dienstbeschreibungsoberkommission mehr rechtliche als pädagogische Aspekte zu beachten sind, wurde zum Ersatz nicht ein Landeslehrer, sondern ein rechtskundiger Beamter herangezogen.

Zu §§ 16-18: Hiezu gilt das zu §§ 13 bis 15 Angeführte sinngemäß. Die Interessenskollision des Bezirksschulinspektors liegt darin, daß er bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens (Erstattung der Disziplinaranzeige) mitwirkt.

Zu § 19: Es erscheint notwendig, die Bestimmungen über das vorzeitige Erlöschen der Funktion eines Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes eingehender als bisher zu gestalten und im Prinzip der Vorschrift des § 109 Abs.7 LDP anzugleichen.

Für die Bestimmung der Funktionsdauer der Kommissionen gibt es zwei Möglichkeiten: entweder wird sie an die jeweilige Legislaturperiode des Landtages oder die Funktionsperiode des zuständigen Zentralsausschusses der Landeslehrer gebunden. Für die Wahl der ersten Möglichkeit sprechen folgende Gründe:

- a) die Funktionsdauer vieler Kommissionen, Kollegien und Gremien ist an die Legislaturperiode des Landtages gebunden. Es erscheint nicht opportun, aus diesem Schema auszubfechen.
- b) Es ist nicht anzunehmen, daß in absehbarer Zeit bei Personalvertretungswahlen derartige Verschiebungen in der Mandatszahl der einzelnen wahlwerbenden Gruppen eintreten werden, daß die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen für die Dauer der restlichen Legislaturperiode nicht mehr dem Stärkeverhältnis in der Personalvertretung entspricht.

Zu § 20: In diesem Paragraph ist die Intention des § 9 lit. k des Bundespersonalvertretungsgesetzes verwirklicht.

Damit aber der Zentralausschuß die Bildung der Kommissionen nicht blockieren kann, ist eine Fristsetzung vorgesehen.

Zu § 21: Das bisherige gesetzliche Vakuum bezüglich Verfahrensvorschriften für die Kommissionen läßt es geboten erscheinen, den teilweise geübten Gepflogenheiten entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Zu §§ 22 bis 24: Wie bereits einleitend erwähnt, enthielt das Lehrer-Dienstgesetz, LGBL. Nr. 106/1937, Bestimmungen über Disziplinaranwälte, Untersuchungskommissäre und Verteidiger. Entsprechende Bestimmungen enthält auch die Lehrer-Dienstpragmatik, die aber in diesen Fällen nicht anwendbar ist. Das Fehlen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen im NO Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz über diese - notwendigen - Funktionen macht es erforderlich, nunmehr eine gesetzliche Regelung zu treffen. Die vorliegenden Bestimmungen sollen dazu dienen, diesen genannten Funktionen im Dienstbeschreibungs- bzw. Disziplinarverfahren eine rechtliche Grundlage zu geben und sie in das Verfahren einzubauen.

Zu § 25: Die bisherige Praxis hat die Notwendigkeit der Aufnahme einer Delegierungsbestimmung gezeigt.

Zu § 26: Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz in seiner bisherigen Fassung enthielt keine entsprechenden Bestimmungen. Die nunmehrige Regelung bedeutet eine gesetzliche Sanktionierung der bisherigen Praxis.

Zu § 27: Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 154 LDP. Eine gesetzliche Regelung dieser Maßnahme für den Bereich der Landeslehrer erscheint unbedingt notwendig.

Finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes sind lediglich in der Richtung zu erwarten, daß die Kosten für die Wahl der Landeslehrervertreter in die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarkommissionen eingespart werden können. Überdies würde bei Wirksamwerden dieses Gesetzes eine Verwaltungseinfachung eintreten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist beige schlossen.

NÖ Landesregierung:

Grünzweig

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

